

Die Sonderbelastung des Luxus.

Aus der Begründung des Umsatzsteuergesetzes.

Paragraph 7 des Entwurfs zur Besteuerung des Umsatzes enthält die Vorschriften über die erhöhte Belastung der Umsätze von Luxusgegenständen. Bei den Juwelierwaren ist die Besteuerung möglichst den Wünschen der beteiligten Gewerbetreibende angepaßt. Die Einbeziehung des Doublers scheint erwünscht, um nicht den „Ritsch“ zu bevorzugen. Die Taschenuhren mit silbernen Gehäusen sind im Interesse minderbemittelter Kreise freizulassen worden. Vergoldete Gegenstände bestehen wohl durchweg aus Silber, fallen also unter die Steuer. Dagegen haben versilberte und mit Silber plattierte Waren einen äußerst geringen Edelmetallwert, und es empfiehlt sich, sie freizulassen.

Wenn gegen die Sondersteuer auf Edelmetallwaren eingewendet werden wird, daß der Einkauf dadurch in das Ausland getrieben würde, so ist allerdings richtig, daß bei Schmuckstücken eine Ueberwachung an der Grenze nur sehr schwer durchführbar ist; doch soll man deshalb die Gefahr nicht überschätzen. Die meisten anderen kriegsführenden Staaten werden gezwungen sein, in ähnlicher Weise gerade die Edelmetallwaren zu belasten. Das ist in Italien bereits durch die Verordnungen vom 15. April und 13. Mai 1917 geschehen. Ebenso umschließt die in Frankreich eingeführte Zahlungssteuer in ihren erhöhten Sätzen die Edelmetallwaren. Soweit neutrale Länder in Frage kommen, wird in ihnen vielfach auch die Frage der Luxusbesteuerung bereits erörtert, und Dänemark hat schon ein Gesetz über die Besteuerung von Goldwaren erlassen. Im übrigen erscheint es fraglich, ob nicht die Preise im neutralen Ausland gerade durch die erhöhte Nachfrage, die infolge des Fremdenzuzusses dort entsteht, recht hoch sein werden, und ob nicht der Stand der Valuta auch noch einige Zeit nach Friedensschluß von großen Ankäufen im Ausland abhalten wird.

In Nr. 2 ist die Sondersteuer bezüglich der Kunstwerke auf solche Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie deren Kopien und Vervielfältigungen beschränkt, die mehr als 300 Mark kosten. Diese Einschränkung soll einmal die einfachsten Kunstgegenstände betreffen. Außerdem war eine Mindestgrenze notwendig, um zu verhindern, daß sogenannte Nippesachen, insbesondere Porzellanfiguren, sämtlich als „Werke der Plastik“ unter die Steuer fallen. An sich mag vieles dafür sprechen, auch solche Gegenstände zu treffen und insbesondere den „Ritsch“ nicht auszunehmen. Aber praktisch würde dies dazu führen, daß in allen Porzellanläden und Galanterieläden die Steuerüberwachung stattfinden müßte, und die allgemeine Begründung ergibt, daß eine solche Ausdehnung der Steuer im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durchführbar ist.

Gegen die hohe Besteuerung der Kunstwerke wird zweifellos eingewendet werden, daß eine Gleichstellung der Kunst mit sonstigem Aufwand nicht dem idealen Werte, der gerade künstlerischer Betätigung innewohnt, entspricht. Demgegenüber ist aber zu bedenken, daß das Kunstwerk, sobald es in den Handel kommt, wie jede andere Ware Gegenstand der Preisbildung und der Gewinnerzielung wird. Auch ist gar nicht zu leugnen, daß im allgemeinen der Ankauf von Kunstwerken den Schluß zuläßt, daß der Erwerber zu den bemittelten Ständen gehört. Endlich sind die Auswüchse, die sich gerade in der letzten Zeit auf dem Gebiete des Kunsthandels gezeigt haben, gewiß nicht dazu angetan, den Umsatz von Kunstwerken lediglich vom idealen Gesichtspunkt aus zu betrachten. Immerhin ist richtig, daß ein Rückschlag der Steuer auf

den Umsatz der Künstler selbst im Interesse ihrer für die Kultur des Volkes so überaus wichtigen Leistungen sehr zu bedauern wäre. Daher ist in Abs. 2 eine Ausnahme vorgesehen für die Verkäufe, die von lebenden Künstlern oder ihren Verkaufs- oder Ausstellungsverbänden vorgenommen werden. Ihnen sind die Verkäufe gleichgestellt, die nach dem Tode eines Künstlers oder einer Künstlerin bezüglich ihrer hinterlassenen Werke von der Witwe oder dem Witwer, von Abkömmlingen oder den Eltern vorgenommen werden. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß nicht selten ein wesentlicher Teil der Hinterlassenschaft eines Künstlers in seinen Werken bestehen kann, und die Erben gezwungen sein können, zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts diese Werke zu veräußern. Hieraus Rücksicht zu nehmen, erscheint aber bloß bei den nächsten Angehörigen des Verstorbenen geboten. Die Ermäßigungsverordnung ist daher auf diese beschränkt worden.

Für die in Nr. 3 genannten Antiquitäten und Sammelgegenstände gelten im allgemeinen dieselben Erwägungen, die für Kunstgegenstände angestellt wurden. Die Abgrenzung des Begriffs Antiquität wird vielfach nicht leicht sein. In Betracht wird zu ziehen sein, daß der Gegenstand erstens nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellt ist, und zweitens, daß er einen Sammelwert neben seinem Materialwert oder Gebrauchswert hat.

Bei den unter Nr. 4 und 5 genannten photographischen Handapparaten sowie mechanischen Spielwerken handelt es sich um Gegenstände, die im wesentlichen einer Liebhaberei dienen. Dies trifft im weitern Umfang auch für Klügel, Klaviere und Harmonien zu, die in vielen Familien als notwendiger Hausrat angesehen werden, ohne daß ein Familienmitglied Musik treibt. Wo das Klavier tatsächlich benutzt wird, mag es dahingestellt bleiben, ob dies immer nützlich und notwendig ist. Wo aber selbst die Benutzung einem ernst zu nehmenden Bedürfnis dient, gestattet der Ankauf eines teuren Instruments den Schluß, daß der Erwerber zu den bemittelten Ständen gehört. Alle diese Gegenstände können daher eine erhöhte Steuer tragen. Die photographischen Standapparate des gewerbmäßigen Photographen bleiben frei, für die zu Lehrzwecken nötigen Klaviere, Klügel und für derartigen Zwecken oder den gottesdienstlichen Zwecken einer öffentlichen Religionsgemeinschaft dienende Harmonien steht § 22 Abs. 2 die Möglichkeit der Befreiung von der erhöhten Steuer vor. Im übrigen fallen durch die Mindestgrenze von 1000 Mark billigere Klaviere und Harmonien, insbesondere die jetzt viel umgekehrten gebrauchten Instrumente, aus der Steuer heraus.

Bei Nr. 6 ist besonders an Jagdwaffen zu denken. Es erscheint aber auch im Interesse polizeilicher Gesichtspunkte durchaus erwünscht, wenn Revolver und sonstige Handwaffen mit einer erhöhten Steuer belastet sind. Eine Schädigung der Großindustrie für Waffen und Munition ist nicht zu befürchten. Denn soweit an das Ausland veräußert wird, besteht nach § 2 Nr. 1 Steuerfreiheit. Im Inland kommt in erster Linie das Reich als Käufer in Betracht, und dieses wird nach § 22 Steuererstattung in Anspruch nehmen können.

Wenn in Nr. 7 die Personenkraftwagen unter die erhöhte Steuer gestellt sind, obgleich für sie nach Tarifnummer 8 des Reichsteuergesetzes bereits eine besondere Steuer besteht, so dürfte sich dies dadurch rechtfertigen, daß derartige Fahrzeuge zweifellos einen ausgesprochenen Luxus darstellen. Es ist zu erwarten, daß gerade nach Friedensschluß große Ankäufe an Kraftfahrzeugen, insbesondere von Personen, die im Kriege Geld verdient haben, gemacht werden. Lastkraftwagen bleiben selbstverständlich frei. Die

Einbeziehung sonstiger Fahrzeuge, wenn sie für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke dienen — also von Segeljachten, Autoswagen —, entspricht dem Zwecke des Paragraphen, den Luxus zu treffen.

Bei Nr. 8 — Teppiche — soll mit der Grenze von 200 Mark die Freilassung der einfachsten Fußbodenbeläge erreicht werden. Man hätte an sich daran denken können, den Mindestpreis auf das Quadratmeter abzustellen, doch würde das zu neuen Erhebungsschwierigkeiten und Belastungen Anlaß geben.

Daß die in Nr. 9 genannten Pelzsachen zu den ausgesprochenen Luxusgegenständen gehören, bedarf keiner näheren Begründung. Man wird hier vermessen, daß nicht sonstige Bekleidungsstücke einer erhöhten Steuer unterstellt sind, zum Beispiel die teure Bluse oder das feine Kleid. Das würde aber eine genaue Abgrenzung nach Preisen und sonstigen Einzelheiten bedingen, um luxuriöse Kleidung von der notwendigen zu unterscheiden. Daraus ergeben sich Erhebungsschwierigkeiten, die sich noch dadurch steigern, daß die Zahl der Geschäfte, die wegen der Steuerzahlung überwacht werden müßten, ganz außerordentlich zunehmen würde.

Von der erhöhten Steuer soll nur der letzte Umsatz unmittelbar an den Verbraucher erfaßt werden.

Verpflichtung der Buchführung.

§ 11 enthält gegenüber den bisherigen Steuergesetzen einen sehr wesentlichen Fortschritt. Es wird hier allen Steuerpflichtigen die Verpflichtung der Buchführung auferlegt. Von vielen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, durch einen gesetzlichen Zwang die Gewerbetreibenden zu einer ordnungsmäßigen Buchführung zu veranlassen. Gerade aus dem Kreise des Kleingewerbes und des Handwerks ist darauf hingewiesen worden, daß eine solche Vorschrift von gar nicht zu überschätzender erheblicher Bedeutung sein würde. Selbstverständlich werden sich die Vorschriften des Bundesrats über Art und Umfang der Buchführungspflicht einstellen nur in sehr engen Grenzen bewegen können. Man wird vom kleinen Krämer oder Landwirt nicht mehr verlangen können, als daß er sich über seine Einnahmen einigermaßen verständliche Notizen macht und aus ihnen am Jahreschluß den Gesamtbetrag seiner Einnahmen errechnet. Da es sich bei der ganzen Vorschrift zunächst nur um einen Anfang handeln kann, war erforderlich, die Unterlassung nicht unbefristet unter Strafe zu stellen. Es soll deshalb die Bestrafung gemäß § 31 Abs. 4 unterbleiben, wenn die Unterlassung der Buchführung aus Gründen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder in der Art seines Geschäftsbetriebes liegen, entschuldbar erscheint.

Eine weitergehende Buchführung mußte für solche Personen vorgeschrieben werden, die Luxusgegenstände vertreiben. In diesem Falle ermöglicht allein die Buchführung die Nachprüfung, ob die erhöhte Steuer wirklich erhoben wird. Da in der Mehrzahl der Geschäfte, die in Betracht kommen, nicht lediglich Gegenstände feilgeboten werden, die der erhöhten Steuer unterliegen, so muß stets eine buchmäßige Scheidung zwischen Gegenständen, die der allgemeinen Steuer, und solchen, die der erhöhten Steuer unterworfen sind, vorliegen. Es ist deswegen vorgeschrieben, daß über die im § 7 genannten Gegenstände in jeder Geschäftsniederlassung, von der aus sie im Kleinhandel feilgeboten werden, ein Lagerbuch und ein Steuerbuch einzurichten sind. Das Lagerbuch muß so geführt werden, daß täglich festgestellt werden kann, welcher Bestand an erhöht steuerpflichtigen Waren in der Niederlassung vorhanden ist. Diese Feststellung ergänzt dann das Steuerbuch, aus dem die einzelnen Verkäufe von erhöht steuerpflichtigen Waren zu entnehmen sind.